

Protokoll der 24. Gemeinderatssitzung vom 27. Mai 2025

Anwesend Rainer Beck
Hubert Eberle
Elke Kaiser-Gantner
Barbara Nigg
Adrian Nüesch
Alexander Ritter

Entschuldigt Stefan Miescher

2025/186 Protokoll der 23. Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2025

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 6. Mai 2025 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2025/187 Auftragsvergabe Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/145 vom 29. September 2020 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel (CHF 1'100'000) und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse (CHF 940'000) sowie den damit verbundenen Verpflichtungskredit in Höhe von insgesamt CHF 2'040'000. Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/176 vom 6. Mai 2025 wurde der Ergänzungskredit zum Verpflichtungskredit Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse in Höhe von CHF 550'000 genehmigt und gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde. Mit demselben Gemeinderatsbeschluss wurde zudem das Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse und der Kostenvoranschlag in Höhe von CHF 1'100'000 inkl. MWST zu genehmigt.

Die Ausschreibung der Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse erfolgte im offenen Verfahren durch die Gemeinde Planken als Hauptbauherrin. Am Projekt beteiligen sich zudem das Land Liechtenstein (Bushaltestelle) und die liechtensteinischen Kraftwerke. Von 7 abgegebenen Offertunterlagen sind 5 Angebote eingegangen. Das wirtschaftlich günstigste Angebot wurde von der Firma Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, eingereicht. Es beträgt CHF 817'044.85 inkl. MWST. Der Anteil der Gemeinde Planken für den Werkleitungsausbau beträgt CHF 690'809.25 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Baumeister-, Pflasterungs- und Belagsarbeiten beim Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse an die Bühler Bauunternehmung AG, Triesenberg, zum Offertpreis von CHF 690'809.25 inkl. MWST (Anteil Gemeinde Planken) zu vergeben.

2025/188 Auftragsvergabe Ingenieurleistungen Bauleitung Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/145 vom 29. September 2020 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel (CHF 1'100'000) und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse (CHF 940'000) sowie den damit verbundenen Verpflichtungskredit in Höhe von insgesamt CHF 2'040'000. Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/176 vom 6. Mai 2025 wurde der Ergänzungskredit zum Verpflichtungskredit Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse in Höhe von CHF 550'000 genehmigt und gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde. Mit demselben Gemeinderatsbeschluss wurde zudem das Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse und der Kostenvoranschlag in Höhe von CHF 1'100'000 inkl. MWST zu genehmigt.

Für die Ingenieurleistungen betreffend die Projektierung und Ausschreibung der Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Kasernastrasse wurde mit Gemeinderatsbeschluss 2020/121 vom 26. Mai 2020 das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, beauftragt.

Es wird im Sinne der Nutzung von Synergien empfohlen den Auftrag für die Bauleitung ebenfalls an dieses Büro zu vergeben, weshalb nur eine Offerte eingeholt wurde. In der Honorarofferte des Ingenieurbüros Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, wird der Aufwand für die Arbeiten auf CHF 80'000.00 inkl. MWST (Kostendach) veranschlagt.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag der Ingenieurleistungen für die Bauleitung beim Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse an das Ingenieurbüro Wenaweser + Partner Bauingenieure AG, Schaan, zum Offertpreis von CHF 80'000.00 inkl. MWST (Kostendach) zu vergeben.

2025/189 Auftragsvergabe Strassenbeleuchtung Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/145 vom 29. September 2020 genehmigte der Gemeinderat das Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel (CHF 1'100'000) und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse (CHF 940'000) sowie den damit verbundenen Verpflichtungskredit in Höhe von insgesamt CHF 2'040'000. Mit Gemeinderatsbeschluss 2025/176 vom 6. Mai 2025 wurde der Ergänzungskredit zum Verpflichtungskredit Projekt Altlastensanierung Deponie Sauwinkel und Neugestaltung Dorfeingang / Kasernastrasse in Höhe von CHF 550'000 genehmigt und gemäss Gemeindeordnung der Gemeinde Planken vom 26. Oktober 1997 Art. 11 Abs. 1 lit. i) und Art 11. Abs. 2) zum Referendum ausgeschrieben, welches nicht ergriffen wurde. Mit demselben Gemeinderatsbeschluss wurde zudem das Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse und der Kostenvoranschlag in Höhe von CHF 1'100'000 inkl. MWST zu genehmigt.

Für die Ausführung der Arbeiten betreffend die Strassenbeleuchtung liegt eine Offerte der Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, vor. Der Offertpreis beträgt CHF 12'280.60 inkl. MWST.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für Arbeiten betreffend die Strassenbeleuchtung für das Projekt Strassen- und Werkleitungsausbau Kasernastrasse Anschluss Dorfstrasse an die Liechtensteinischen Kraftwerke, Schaan, zum Offertpreis von CHF 12'280.60 inkl. MWST zu vergeben.

2025/190 Kredit- und Projektgenehmigung Neubau Schlammbehandlung ARA Bendern

Sachverhalt Die liechtensteinischen Gemeinden schlossen sich 2023 zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben betreffend die Abwasserreinigung sowie die Abfallentsorgung zum Entsorgungszweckverband der Gemeinden Liechtensteins (EZV) zusammen. Gemäss dem durch die Verbandsgemeinden sowie die Regierung genehmigten Organisationsreglement (OR), beschliessen die Verbandsgemeinden gemäss Art. 15 Abs. 1 lit. a OR über Ausgaben, welche die Ausgabenkompetenz der Delegiertenversammlung übersteigen. Die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden erfolgt dabei durch die Gemeinderäte. Beschlüsse durch die Verbandsgemeinden nach Art. 15 Abs. 1 lit. a OR bedürfen der einfachen Mehrheit aller Verbandsgemeinden und sind in der Folge für alle Verbandsgemeinden verbindlich. Die Delegiertenversammlung beantragt bei den Verbandsgemeinden gemäss den Beschlüssen vom 30. September 2024 und 6. Mai 2025, gestützt auf Art. 17 lit. b OR und gemäss Empfehlung der Betriebskommission die Projekt- und Kreditgenehmigung des gegenständlichen Projekts.

Im Zuge der Strategie ARA 2050 wurde das Ingenieurbüro Ryser Ingenieure, Bern, mit der Analyse möglicher Varianten für einen Ersatz oder die Stilllegung der bestehenden Trocknungsanlage beauftragt. Derzeit wird der getrocknete Klärschlamm in den Zementwerken der Holcim AG thermisch verwertet und in den Zement eingebunden. Der bestehende Abnahmevertrag mit Holcim hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2025.

Die Klärschlammverbrennung ermöglicht zwar die Fixierung umweltbelastender Schwermetalle im Zement, führt jedoch gleichzeitig zum Verlust wertvoller Nährstoffe – insbesondere von Phosphor, einem nicht synthetisch herstellbaren, essenziellen Element. Aufgrund gesetzlicher Vorgaben der Schweiz muss ab dem 1. Januar 2026 Phosphor aus kommunalem Abwasser zurückgewonnen und einer stofflichen Verwertung zugeführt werden. Aufgrund des Zollvertrages mit der Schweiz ist Liechtenstein verpflichtet, diese Bestimmungen ebenfalls umzusetzen.

Im Rahmen von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen zur Weiterführung einer eigenen Trocknungsanlage für rund 100'000 Einwohnergleichwerte (EGW) zeigte sich, dass eine externe Klärschlamm-trocknung unter Berücksichtigung der hohen Anforderungen an Abluftbehandlung und Betriebsführung, die wirtschaftlichere Lösung für die ARA Bendern darstellt. Auf dieser Basis wurde an der Delegiertenversammlung vom 24. April 2023 der Beschluss gefasst, die bestehende Trocknungsanlage stillzulegen. Spätestens ab dem 1. Januar 2026 wird der anfallende Faulschlamm in entwässerter Form zur AVA Altenrhein transportiert und dort weiterverarbeitet.

Zur Sicherstellung der künftigen Entsorgungslösung hat der EZV im Frühjahr 2024 das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, mit der Ausarbeitung einer Projektstudie beauftragt. Ziel war es, Varianten zur Schlammmentwässerung und -entsorgung unter Berücksichtigung baulicher und betrieblicher Aspekte zu prüfen. Zentrale Bestandteile der Studie waren die Situierung eines neuen Dekaneters und eines Muldenbahnhofs sowie die Bewertung der Nutzung bestehender Infrastrukturen gegenüber einem Neubau.

Auf Grundlage der Ergebnisse aus dieser Studie wurde an der Delegiertenversammlung vom 30. September 2024 entschieden, für die künftige Schlammbehandlung einen Neubau zu realisieren. Für die Ausarbeitung des diesbezüglichen Vorprojektes wurde das IBB IngenieurBüro Beck, Balzers, beauftragt. Die Inbetriebnahme der neuen Anlage ist für das Jahr 2027 vorgesehen.

Der Neubau wird in der Flucht des Schlammbehandlungsgebäude erstellt. Direkt vor den Gasometer und dem ersten Tor der Schlammbehandlung, an den Bestand angebaut. Die Zufahrt zum Gebäude erfolgt von Westen über die Zufahrt zur ARA. Der Platzbedarf für den Mulden An- und Abtransport ist daher sehr gering und optimal gelöst. Der Mulden An- und Abtransport kann erfolgen, ohne dass das ARA-Gelände beansprucht wird. Daher auch zeitlich flexibles Handling.

Das Ober- und Untergeschoss kann vollständig vom Bestand aus mittels Warenlift, Treppenhaus und Montageöffnungen erschlossen werden. Anpassungen am Bestand sind sehr minimal. Abklärungen mit dem Amt für Hochbau und Raumplanung ergaben, dass die maximalen Fluchtwegdistanzen nicht überschritten werden. Zudem sind die Räumlichkeiten nicht durchgehend und nur von geschultem Fachpersonal besetzt. Daher kann auf einen separaten Erschliessungstrakt im Neubau verzichtet werden. Das Untergeschoss des Neubaus wird als Lagerfläche für Materialien mit geringer Brandlast genutzt. Ebenso der Raum des ehemaligen Pendelbacherwerks.

Das Erdgeschoss des Neubaus wird für die Lagerung von entwässertem Schlamm in Grossmulden genutzt. Das Tor zum Altbau bleibt bestehen und geschlossen. Westseitig sind in der Fassade die beiden Falttore für das Muldenhandling untergebracht. Jedes Falttor ist zweiteilig, d.h. 2 bzw. 4 Flügel, mit integrierter Servicetüre. Das Erdgeschoss verfügt über keine Fenster. Das Obergeschoss des Neubaus wird für die Schlammmentwässerung mittels Dekanter genutzt. Die beiden Dekanter stehen direkt über den Mulden. Damit wird die Schlammverteilung, der Materialverschleiss und der Unterhalt optimiert und die Betriebssicherheit verbessert. Westseitig sind in der Fassade Fenster integriert. Süd- und Nordseite haben keine Fenster.

Das Dachgeschoss wird bekiest und das Dachwasser versickert. Das Flachdach des Neubaus und der Altbestand Gebäude Schlammbehandlung werden mit geständerten PV-Modulen mit Ausrichtung Ost-West bestückt. Die PV-Anlage an der Südfassade und auf den Flachdächern wird im Zusammenhang mit dem Neubau Schlammbehandlung ausgeführt. Der Stromertrag wird von der ARA zu 100 Prozent im Eigenverbrauch genutzt. Alle Module sind schwarz und von einheitlicher Grösse (1.76 x 1.13 m). Die installierte Leistung beträgt 174.9 kWp und der erwartete Ertrag beläuft sich auf 169'400 kWh/a.

Nach Rückbau der bestehenden Klärschlamm-trocknung (Dünnschichtverdampfer und Bandtrockner) werden die bestehenden Räume mit einem zweifachen Luftwechsel betrieben werden. Aufgrund des Standortes der ARA ist es wichtig, dass die belastete Abluft im Gebäude bleibt und nicht nach aussen, beispielsweise in Richtung Rheindamm, entweicht. Folgende Massnahmen können dies unterstützen:

- Die befüllten Mulden sollen manuell mit dem Verdeck verschlossen werden, sobald diese zum Abtransport bereitstehen. Dies gibt weniger belastete Abluft im Gebäude.
- Auch sollen nur abgedeckte Mulden aus dem Gebäude herausgezogen werden.
- Weiters sind die Tore möglichst kurzzeitig zu öffnen.
- Die Abluft aus EG und OG wird kontinuierlich abgesogen und gereinigt.
- Mulden im Aussenbereich dürfen nur abgedeckt platziert werden.
- Im Vergleich zur bisherigen Trocknungsanlage ist mit deutlich geringerer Geruchsemission zu rechnen.

Gemäss Bauverordnung der Gemeinde Gamprin befindet sich der verursachte Lärm in Empfindlichkeitsstufe III. Damit beträgt der Planungsgrenzwert 60 dB(A) und der Immissionsgrenzwert 65 dB(A). Im Neubau sind die lärmintensivsten Anlagen die beiden Dekanter zur Schlamm-trennwässerung im OG. In der Submission der Dekanter sind Vorgaben für einen möglichst tiefen Schallpegel, < 80 dB(A) bei maximaler Drehzahl, zu fixieren. Weiters ist bei der Auswahl der Fassadenfenster auf einen guten Schallschutzwert < 40 dB(A) zu achten. Die Fenster sind bei Betrieb der Dekanter geschlossen zu halten. Bei Bedarf sind nach der Inbetriebnahme an der Decke über den Dekantern und Wänden einzelne Schallkulissen zur Reduktion des Lärms zu montieren.

Der Schlammtransport zur AVA Altenrhein soll mit 40 t LKW erfolgen, damit möglichst viel Schlamm pro Fahrt entsorgt werden kann. Es stehen 4 Mulden bereit, die befüllt werden können. Die Mulden werden vom EZV gekauft und beschriftet.

Die Kostenschätzung beruht auf einer Genauigkeit von $\pm 25\%$ und der Preisbasis 2024. Grössere Kostenpositionen wurden mit Richtangeboten erhoben. Die Abbrucharbeiten im Bestand und die Vorarbeiten zum Baugesuch sind auch Bestandteil der Projektkosten. Betriebliche Mehraufwendungen für die Schlamm Entsorgung während der Bauzeit sind nicht Bestandteil der Projektkosten. Der geschätzte Aufwand für den Neubau ARA Bendern Schlammbehandlung – Neubau Nachentwässerung beträgt CHF 4'100'000.00 inkl. MWST. und setzt sich wie folgt zusammen:

Gebäude und Umgebung	CHF 1'095'000.00
Ausrüstung Verfahren	CHF 1'056'000.00
Elektro/PLS/SPS	CHF 565'000.00
HLSK	CHF 33'000.00
Diverses	CHF 46'000.00
Rückbau	CHF 100'000.00
Projekte/Bauleitung/Statik	CHF 540'000.00
Reserve 10 %	CHF 345'000.00
Mehrwertsteuer 8.1 %	<u>CHF 306'000.00</u>
Total inkl. MWST	CHF 4'086'000.00

Die Investitionen werden gemäss aktuellem Investitionskosten Verteilschlüssel gemäss Jahresrechnung 2024 wie folgt auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt:

Gemeinden	Verteilschlüssel	Projekt Anteil
Balzers	9.928%	407'035 CHF
Triesen	10.211%	418'645 CHF
Triesenberg	5.401%	221'424 CHF
Vaduz	12.605%	516'820 CHF
Schaan	30.240%	1'239'856 CHF
Planken	0.649%	26'601 CHF
Eschen	10.622%	435'489 CHF
Mauren	8.774%	359'719 CHF
Gamprin	4.136%	169'584 CHF
Ruggell	5.915%	242'520 CHF
Schellenberg	1.520%	62'306 CHF
Total Kredit	100.000%	4'100'000 CHF

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das vorliegende Projekt Neubau Schlammbehandlung ARA Bendern zu genehmigen. Ebenfalls wird dem notwendigen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 4'100'000.00 inkl. MWST sowie dem Kostenanteil der Gemeinde Planken von CHF 26'601.00 zugestimmt.

2025/191 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (Motion zur Gleichbehandlung aller Landesbürgerinnen und Landesbürger in den Gemeinden)

Sachverhalt Mit einer vom Landtag am 8. Mai 2019 überwiesenen Motion ist die Regierung beauftragt worden, dem Landtag eine Gesetzesänderung zu unterbreiten, welche sicherstellt, dass alle in einer Gemeinde wohnhaften liechtensteinischen Bürgerinnen und Bürger mit einheitlichen Rechten und Pflichten ausgestattet sind.

Aus der Begründung der Motion sowie dem Vorbringen der Motionäre in der Landtagssitzung vom 8. Mai 2019 ist zu folgern, dass es den Motionären nicht um eine generelle Gleichberechtigung im Sinne von einheitlichen Rechten und Pflichten in sämtlichen Belangen geht, sondern konkret darum, dass alle in einer Gemeinde wohnhaften Landesbürgerinnen und Landesbürger über die Aufnahme von ausländischen Staatsbürgern in das Gemeindebürgerrecht im ordentlichen Verfahren entscheiden können sollen. Mit der gegenständlichen Vorlage wird diese Vorgabe umgesetzt.

Konkret wird vorgeschlagen, durch Anpassungen im Gemeindegesetz (GemG) und im Bürgerrechtsgesetz die Befugnis, über die Aufnahme von ausländischen Staatsbürgern im ordentlichen Verfahren, die Verleihung des Gemeindeehrenbürgerrechts und die Wiederaufnahme in das Gemeindebürgerrecht zu entscheiden, von den Gemeindebürgern auf alle in der entsprechenden Gemeinde wohnhaften Landesbürger auszuweiten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und nachstehende Stellungnahme abzugeben:

Die vorgeschlagene Abänderung der Gemeindegesetzes im Zuge der Motion der Freien Liste wird ihrem ganzen Inhalt nach abgelehnt. Es besteht kein objektiv nachvollziehbarer Grund, die bisherige bewährte Praxis der Einbürgerung von ausländischen Staatsangehörigen durch die in der Gemeinde wohnhaften Gemeindebürgerinnen und -bürger im Rahmen einer Bürgerabstimmung dadurch zu

ergänzen, dass neben diesen auch alle anderen liechtensteinischen Staatsangehörigen über eine Einbürgerung in den Bürgerverband abstimmen sollen.

Selbst das Liechtenstein-Institut hat in ihrem Rechtsgutachten zur Motion zur «Gleichberechtigung aller Landesbürger*innen in den Gemeinden» vom April 2024 festgehalten, dass es einem Bürgerverband systemimmanent bzw. selbstredend ist, dass grundsätzlich nur die Inhaber des entsprechenden Bürgerrechts zur Entscheidung über die Aufnahme in eben dieses Bürgerrecht kompetent bzw. berechtigt sind. Dieser Feststellung schliesst sich die Gemeinde Planken vorbehaltlos an.

Sollte es einem liechtensteinischen Staatsangehörigen, der nicht in seiner Heimatgemeinde wohnt, ein echtes Bedürfnis sein, ebenfalls bei einer Gemeindebürgerabstimmung in der Wohnsitzgemeinde teilnehmen zu können, so besteht für ihn die unbürokratische Möglichkeit, mittels eines einfachen Antrags an den Gemeinderat, in den Bürgerverband der Wohnsitzgemeinde aufgenommen zu werden, sofern er während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde seinen ordentlichen Wohnsitz gehabt hat und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte ist (GemG Art. 18 Abs. 1 und 3).

Auch die in der Motion aufgeführte Frage der Verfassungsmässigkeit der bisherigen Lösung im Sinne der Gleichbehandlung aller Landesbürgerinnen und Landesbürger in den Gemeinden wird im Rechtsgutachten des Liechtenstein-Instituts eindeutig beantwortet, indem die geltende Landesverfassung von 1921 nicht vorschreibt, welchem Organ der Gemeinden die Mitwirkung an der Verleihung des Bürgerrechts zukommen soll.

Eine in Betracht gezogene Abschaffung des Gemeindebürgerrechts erachten wir als nicht angebracht, ist doch das Gemeindebürgerrecht für viele liechtensteinische Staatsangehörige ungeachtet des Wohnsitzes identitätsstiftend und sehr emotional behaftet, weshalb es unverändert beibehalten werden soll.

Die vorstehend genannten Gründe im Rahmen der Verleihung des Gemeindebürgerrechts für ausländische Staatsangehörige zu Beibehaltung der bewährten Praxis in den Gemeinden gelten selbstredend für die Verleihung des Gemeindeehrenbürgerrechts und bei der Wiederaufnahme in des Gemeindebürgerrecht.

Sachverhalt Der EU-Migrations- und Asylpakt wurde im Frühjahr 2024 nach mehrjährigen intensiven Verhandlungen auf EU-Ebene verabschiedet. Es handelt sich um ein Bündel von neuen bzw. angepassten Regelungen zur Schaffung eines gerechteren, effizienteren und krisenresistenteren Migrations- und Asylsystems für den Schengen und Dublin-Raum. Ein Hauptziel der Reform ist die Verhinderung von irregulärer Migration nach Europa sowie innerhalb des Schengen-Raumes; dies ist klar auch im Interesse Liechtensteins.

Ein Teil der Rechtsakte stellt für Liechtenstein eine verbindliche Weiterentwicklung des Schengen- bzw. Dublin-Besitzstands dar. Die weiteren Rechtsakte bleiben für Liechtenstein ohne rechtliche Bindung. Für Liechtenstein sind insbesondere die Weiterentwicklung des Dublin-Systems für raschere Zuständigkeitsbestimmungen, beschleunigte Überstellungsverfahren und die verbesserte Registrierung von Daten im Fingerabdrucksystem Eurodac relevant. Darüber hinaus sollen an den Schengen-Aussengrenzen rasche Asyl- und Wegweisungsverfahren durchgeführt werden, die eine irreguläre Weiterreise der Personen im Schengen-Raum verhindern sollen. Des Weiteren soll nach dem Prinzip der gemeinsamen Verantwortung und Solidarität eine Entlastung der EU-Mitgliedstaaten an den Schengen-Aussengrenzen geschaffen werden, wenn diese unter besonderem Druck stehen. Die Asylverfahren an der EU-Aussengrenze sowie die vorgesehenen Solidaritätsmassnahmen, welche die EU-Mitgliedstaaten einführen müssen, sind damit für Liechtenstein nicht verbindlich.

Die von Liechtenstein zu übernehmenden (Teil-)Rechtsakte des EU-Migrations- und Asylpakts sind die Verordnungen (EU) 2024/1351 (AMMR-Verordnung), (EU) 2024/1359 (Krisen-Verordnung), (EU) 2024/1349 (Rückkehrgrenzverfahrensverordnung), (EU) 2024/1358 (Eurodac-Verordnung) und (EU) 2024/1356 (Überprüfungsverordnung), die am 14. Mai 2024 vom Europäischen Parlament und vom Rat der EU verabschiedet wurden. Die EU hat Liechtenstein die Rechtsakte am 17. Mai 2024 als Weiterentwicklungen des Dublin-/Eurodac bzw. des Schengen-Besitzstands notifiziert. Die Regierung hat die Übernahme der Regelungen vorbehaltlich der Erfüllung der verfassungsrechtlichen Voraussetzungen genehmigt und die EU darüber am 14. Juni 2024 in Kenntnis gesetzt.

Zusätzlich zur Umsetzung der erwähnten EU-Rechtsakte werden in der gegenständlichen Gesetzesrevision auch Anpassungen vorgenommen, die sich aus der Praxis der letzten Jahre ergeben haben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.